

## **Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (POLIS-Verordnung)**

**(Änderung vom 12. Februar 2014)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS vom 13. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress:

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 60 Abs. 1 lit. b und c des Polizeigesetzes (PolG) vom 23. April 2007<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

§ 1. Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des Gegenstand Datenbearbeitungs- und Informationssystems POLIS.

§ 3. <sup>1</sup> Gesuche weiterer kommunaler Polizeien um Zugriff auf POLIS gemäss § 54 Abs. 4 PolG sind bei der Kantonspolizei einzu- Weitere betei- reichen. ligte Polizeien

Abs. 2 unverändert.

§ 4. Abs. 1 wird aufgehoben.  
POLIS dient folgenden Zwecken:

Zweck von  
POLIS

lit. a–f unverändert.

g. Datenübermittlung in Systeme des Bundes,

lit. h–m unverändert.

§ 5. POLIS besteht aus:

Bestandteile  
von POLIS

lit. a–d unverändert.

e. den themenspezifischen Datenbanken,

lit. e und f werden zu lit. f und g.

h. der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben (Gästekontrolle),

i. der Asservaten-Datenbank.

Inhalt der Personen-datenbank	<p>§ 7. Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Für Rapporte werden Personenkategorien mit definierten Datenfeldern zur Verfügung gestellt.</p>
Inhalt der themenspezifischen Datenbanken	<p>§ 7 a. Die themenspezifischen Datenbanken können Journal-, Personen- und Geschäftsdaten gemäss §§ 6 und 7 enthalten.</p>
Inhalt der Gästekontrolle	<p>§ 7 b. Die Gästekontrolle kann folgende Daten enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Name, Vorname,</li> <li>b. Geschlecht,</li> <li>c. Geburtsdatum,</li> <li>d. Nationalität,</li> <li>e. Adresse,</li> <li>f. Ausweispapier (bei ausländischer Staatsangehörigkeit),</li> <li>g. Ausweisnummer (bei ausländischer Staatsangehörigkeit),</li> <li>h. Aufenthaltsdaten,</li> <li>i. Fahrzeugdaten,</li> <li>j. Bemerkungen (z. B. Gruppenbuchungen).</li> </ol>
Ausschreibungen in RIPOL und SIS	<p>§ 9. Die in POLIS erfassten Daten können soweit erforderlich in die Fahndungssysteme RIPOL und SIS übermittelt werden. Die Ausschreibungen von ungeklärten Straftaten betreffen Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndungen. Diese werden nach Eingabe durch die ausschreibende Behörde über die Filtrierstelle der Kantonspolizei verbreitet.</p>
Andere Rechte	<p>§ 13. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> In Fällen von Freispruch, Einstellung oder Nichtanhandnahme von Strafverfahren erfolgt die Nachführung der Eintragungen in POLIS gemäss § 54 a Abs. 1 PolG von Amtes wegen. Erhält die Polizei keine Mitteilung von einem solchen Abschluss eines Strafverfahrens, kann die betroffene Person unter Vorlage des formell rechtskräftigen Entscheids die Nachführung verlangen.</p>
Verantwortung und Aufsicht	<p>§ 14. <sup>1</sup> Für die Datenhaltung und -pflege ist die Polizei verantwortlich, welche die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Datensicherheit	<p>§ 16. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Der Zugriff auf POLIS erfolgt mit starker Authentifizierung.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>

§ 18. Abs. 1–4 unverändert.

Aufbewah-  
rungsdauer

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten folgende Löschfristen:

lit. a–d unverändert.

e. Fürsorgerische Unterbringungen

15 Jahre

lit. f unverändert.

g. Gewaltschutzverfahren

10 Jahre

lit. h–q unverändert.

r. Daten der Gästekontrolle

3 Jahre

Abs. 6 und 7 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Heiniger

Husi

---

## **Anhang**

Der Anhang wird aufgehoben.

---

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juni 2014 in Kraft ([ABI 2014-02-21](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 550.1](#).